

## Haushaltssatzung vom Sanierungsgebiet Altstadt der Stadt Parchim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.03.2022 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.068.000 EUR		2.393.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.068.000 EUR		2.393.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.348.000 EUR		1.993.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	2.348.000 EUR		1.993.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR		0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.653.500 EUR		1.019.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.922.000 EUR		2.758.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.731.500 EUR		-1.738.200 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

### 1. Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3% der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 100.000,00 Euro.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr.2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 100.000,00 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 100.000,00 Euro.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 Euro nicht überschreiten.
- 1.5. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs.6 und Abs.7 GemHVO-Doppik)

### Nachrichtliche Angaben:

#### 1. Zum Ergebnishaushalt:

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich 0 EUR und zum 31. Dezember 2023 voraussichtlich 0 EUR.

#### 2. Zum Finanzhaushalt:

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich 253.414 EUR und zum 31. Dezember 2023 voraussichtlich 253.414 EUR.

#### 3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich 106.998 EUR und zum 31. Dezember 2023 voraussichtlich 106.998 EUR.

24.03.2022

Parchim, den



Bürgermeister